



Reglement

Videoüberwachung in den Schulanlagen

Reglement Videoüberwachung Schulanlagen		Seite 1 von 5
Version 1.0	Genehmigung: 13. April 2011	in Kraft ab: 1. August 2011
	Änderung:	



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundlagen	3
2. Zielsetzung	3
3. Betriebsorganisation	3
3.1 Verantwortliche Stellen	3
3.2 Verhältnismässigkeit	3
3.3 Überwachung der Örtlichkeit	3
3.4 Bekanntgabe	3
3.5 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
3.6 Informationspflicht	4
3.7 Vernichtung der Daten	4
3.8 Datenschutz	4
4. Schlussbestimmungen	5

Reglement Videoüberwachung Schulanlagen		Seite 2 von 5
Version 1.0	Genehmigung: 13. April 2011	in Kraft ab: 1. August 2011
	Änderung:	



1. Grundlagen

- 1.1 Dieses Reglement wurde gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und auf Art. 13 der Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 5. Juli 2010 erarbeitet.

2. Zielsetzung

- 2.1 Die Videoüberwachung dient ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen durch die Strafverfolgungsbehörden. Folgende qualitative Zielsetzungen sollen mit der Sicherheitsüberwachungsanlage erreicht werden:
- Weniger Littering und Vandalismus im Schulgelände
 - Mögliche Beweise oder Indizien bei Einbrüchen oder Sachbeschädigungen aller Art
 - Personen fühlen sich sicher auf dem Schulgelände

3. Betriebsorganisation

3.1 Verantwortliche Stellen

- 3.11 Die verantwortliche Stelle ist die Sekundarschulpflege Bülach. Sie wird vertreten durch den Liegenschaftenverwalter. Die Auswertung des Bildmaterials erfolgt durch folgende autorisierte Personen:
- Dienstleiter Hausdienst
 - Hauswart
 - Schulleitung Mettmenriet
 - Schulleitung Hinterbirch

3.2 Verhältnismässigkeit

- 3.21 Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen.
- 3.22 Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.
- 3.23 Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weite-
rer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

3.3 Überwachung der Örtlichkeit

- 3.31 Es werden die Schulanlagen Mettmenriet und Hinterbirch überwacht.

Reglement Videoüberwachung Schulanlagen		Seite 3 von 5
Version 1.0	Genehmigung: 13. April 2011	in Kraft ab: 1. August 2011
	Änderung:	



3.4 Bekanntgabe

- 3.41 Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.
- 3.42 Die Sekundarschule Bülach führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

3.5 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

- 3.51 Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter nachfolgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden
 - a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin,
 - b. den Behörden, bei denen die Sekundarschule Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche geltend macht, sofern dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

3.6 Informationspflicht

- 3.61 Werden durch die Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 2.1 definierte Zielsetzung dies erlaubt.

3.7 Vernichtung der Daten

- 3.71 Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 50 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- 3.72 Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

3.8 Datenschutz

- 3.81 Falls die Videoüberwachung durch eine andere als die verantwortliche Stelle durchgeführt wird, ist eine entsprechende Datenschutzvereinbarung nötig.

Reglement Videoüberwachung Schulanlagen		Seite 4 von 5
Version 1.0	Genehmigung: 13. April 2011	in Kraft ab: 1. August 2011
	Änderung:	



4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss vom 12. April 2011 genehmigt. Es tritt Nach Abnahme durch die Kreisgemeindeversammlung im Juni 2011 auf Beginn des Schuljahres 2011/12 (1. August 2011) in Kraft.

Bülach, 13. April 2011

SEKUNDARSCHULPFLEGE BÜLACH

Präsident

Leiterin Schulverwaltung

P. Schultheiss

B. Bernhard

Reglement Videoüberwachung Schulanlagen		Seite 5 von 5
Version 1.0	Genehmigung: 13. April 2011	in Kraft ab: 1. August 2011
	Änderung:	